



Protokollauszug vom

04.06.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnungen: Ergänzung der Verkehrsanordnungen vom 13. November 2024 (Anpassung Verkehrsregime; Einführung Veloroute Oberwinterthur; Abschnitt Lindstrasse bis Frauenfelderstrasse) im Bereich Leimeneggstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/153

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Ergänzend zu den Verkehrsanordnungen vom 13. November 2024 «Anpassung Verkehrsregime; Einführung Veloroute Oberwinterthur; Abschnitt Lindstrasse bis Frauenfelderstrasse» werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

1.1 Auf der Leimeneggstrasse auf Höhe Haus 27 bis 31 werden vier Parkfelder der blauen Zone eingeführt.

1.2 Auf der Leimeneggstrasse auf Höhe Haus 10 werden drei Parkfelder der blauen Zone eingeführt.

1.3 Auf der Leimeneggstrasse im Bereich des Wendeplatzes wird ein Parkfeld für Gehbehinderte eingeführt.

1.4 Auf dem Bäumlweg, im Abschnitt Leimeneggstrasse bis zum Treppenaufgang Richtung Rychenbergstrasse, wird die Befahrung zum Güterumschlag gestattet.

1.5 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.6 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu

bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 5020050 (ehemals 11718), «Veloroute Oberwinterthur, verkehrliche Massnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden am 13. Juni 2025 in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 13. November 2024 beschloss der Stadtrat die Verkehrsanordnungen zur Umsetzung der verkehrlichen Massnahmen für die Einführung der Veloroute Oberwinterthur – im Abschnitt der Lindstrasse bis zur Frauenfelderstrasse. Die amtliche Publikation erfolgte vom 22. November bis zum 23. Dezember 2024.

Im Rahmen der öffentlichen Publikation wurde beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur ein Rekurs eingereicht, dem sich 38 Rekurrentinnen und Rekurrenten formell anschlossen. Die grosse Mehrheit davon waren Anwohnende entlang der Leimeneggstrasse. Hauptanliegen des Rekurses war der Erhalt der öffentlichen Parkierung auf der Leimeneggstrasse. Im gegenseitigen Interesse wurde das Rekursverfahren beim Statthalteramt sistiert und eine aussergerichtliche Einigung angestrebt.

Im Rahmen einer Begehung sowie zweier Einigungsverhandlungen konnte eine einvernehmliche Lösung bzgl. der Parkierung entlang der Veloroute gefunden werden, welche die zeitnahe Umsetzung einer weiteren Winterthurer Veloroute ermöglichen soll. Anlässlich der zweiten Einigungsverhandlung akzeptierten auch die Fachverbände VCS und Pro Velo die Kompromisslösung – damit langwierige Gerichtsverfahren vermieden und die Veloroute schnellstmöglich umgesetzt werden kann. Diese macht die vorliegende Verkehrsanordnung erforderlich.

2. Verkehrsanordnungen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Leimeneggstrasse ist eine für den motorisierten Individualverkehr nicht klassierte Stichstrasse, welche lediglich für den Fuss- und Veloverkehr durchgehend in Richtung Oststrasse und Pflanzschulstrasse befahrbar ist. Es ist mehrheitlich mit ortskundigem Verkehr zu rechnen; auswärtiger Verkehr tritt, wenn überhaupt, nur im Zusammenhang mit den anliegenden Grundstücken auf. Die Strasse ist verkehrsberuhigt und zur Hälfte in Richtung Römerstrasse im Mischverkehr (motorisierter Verkehr, Velos und Fussverkehr auf der Fahrbahn) sowie zur Hälfte in Richtung Wendeplatz mit einem baulichen Trottoir ausgestaltet.

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Situation des motorisierten Verkehrs und der Parkierung im Quartier und stellen ein Alleinstellungsmerkmal der Leimeneggstrasse dar: Zum einen verfügt sie über keine Quer- oder Parallelstrassen, in welche sich die öffentliche Parkierung der Parkkartenzone 19 verschieben liesse. Gegen Süden ist das Quartier durch die Bahnlinie Winterthur – St. Gallen sowie die angrenzende Parkkartenzone 20 begrenzt, gegen Osten hin durch die Römerstrasse, Hegistrasse sowie die Parkkartenzone 26. In Richtung Norden zur Rychenbergstrasse und Westen zur Oststrasse bestehen keine befahrbaren Verbindungen für den MIV. Die nächstgelegenen Ausweichparkplätze im Bereich «Leesteig» sind aus der Leimeneggstrasse lediglich über einen rund 1,8 km langen Umweg via Römerstrasse, Alte Römerstrasse, Hammerweg und Rychenbergstrasse erreichbar.

Zusätzlich zur fehlenden Ausweichmöglichkeit bestehen insbesondere bei den Gebäuden Leimeneggstrasse 27-33 und 43/45 keine Optionen zur Erstellung von privaten Abstellplätzen. Einerseits sind die sogenannten «Hermann-Siegrist-Häuser» überkommunal denkmalpflegerisch inventarisiert und im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) auf dem Blatt Winterthur (Eintrag 26.0.5) mit Erhaltungsziel A aufgeführt. Andererseits fehlt mit dem geringen Abstand von rund zwei Metern zwischen Gebäude und Strassenparzelle der Platz zur Realisierung von privaten Parkplätzen.

Aus diesen Gründen konnte mit den Rekurrent:innen und in Rücksprache mit den betroffenen Fachverbänden für diese einzigartige Situation der einvernehmlichen Lösung bzgl. Parkierung entlang der Veloroute gefunden werden. Dieser umfasst:

- den Erhalt von vier Längsparkfeldern vor der geschützten Gebäudereihe 27-35
- die Schaffung eines Behindertenparkplatzes im hinteren Teil der Leimeneggstrasse, welche über keine weiteren öffentlichen Parkfelder verfügt,
- die Verlängerung eines bestehenden Parkfelds ausserhalb der Lichtraumanforderungen der Veloroute,

- sowie das Gestatten der Befahrung zum Güterumschlag auf dem Bäumlweg, im Abschnitt Leimeneggstrasse bis zum Treppenaufgang Richtung Rychenbergstrasse, wird die Befahrung zum Güterumschlag gestattet.

Im Rahmen eines möglichen zukünftigen Strassenbauprojekts auf der Leimeneggstrasse (derzeit nicht in Planung) sind die Anforderungen an den Strassenraum neu zu beurteilen.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Durch die amtliche Publikation kann es zu Medienanfragen kommen. Mit den Rekurrenten und Verbänden wurde das Wording bei Medienanfragen abgestimmt (Beilage 3).

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation am 13. Juni 2025 zu veröffentlichen.

Beilage (öffentlich):

1. Signalisations- und Markierungsplan Leimeneggstrasse

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Protokoll der Einigungsverhandlung vom 14. April 2025
3. Vereinbarung zur aussergerichtlichen Einigung betreffend Rekurs Veloroute Oberwinterthur
4. Wording bei Medienanfragen